



14. JULI 2008

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

Wir sind für Sie da.

Deutscher
Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Umweltschutzamt
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiter
Karl-Heinz Geier
Telefon: (0 93 41) 82-5768
Telefax: (0 93 41) 82-5760
E-Mail: umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 10.07.2008
Aktenzeichen: 21-632.6
(Bei Antwort bitte angeben)

Zulassung von Fluggelände für Hängegleiter im Bereich des Main-Tauber-Kreises

Ihre Anfrage vom 29.01.2008, Ihr Zeichen K/be
Ihre Anfrage vom 19.06.2008, Ihr Zeichen Kla
Anl.: 1 Luftbildausschnitt Fluggelände Werbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beantragten Fluggeländen wird wie folgt Stellung genommen:

Reckerstal (Fluggelände südöstlich Oberbalbach)

Das Fluggelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Brutgebieten der Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Die Wiesenweihe ist eine streng geschützte Tierart. Die Horststandorte im Grenzbereich zu Bayern stellen derzeit die einzigen Brutvorkommen dieses Greifvogels in Baden-Württemberg dar und bedürfen somit besonderer Schutzmaßnahmen. Gegen die Ausweisung des Fluggeländes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Brutvorkommen bestehen erhebliche Bedenken.

Oberbalbach (2 Strecken im Bereich Oberbalbach – Deubach)

Beide Fluggelände befinden sich im Brutgebiet der Wiesenweihe. Die Horststandorte im Grenzbereich zu Bayern stellen derzeit die einzigen Brutvorkommen dieses Greifvogels in Baden-Württemberg dar und bedürfen somit besonderer Schutzmaßnahmen. Gegen die Ausweisung des Fluggeländes bestehen erhebliche Bedenken.

Kützbrunn (Erweiterung, 2 Strecken südwestlich Kützbrunn)

Beide Strecken befinden sich in einem Bereich, der regelmäßig von Wiesenweihen als Jagdgebiet genutzt wird. Brutvorkommen sind hier bislang nicht bekannt, eine Auswei-

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Tauberfranken, Konto 2002335, BLZ 673 525 65
Internet: www.main-tauber-kreis.de **E-Mail:** infos@main-tauber-kreis.de

Partnerschaft:
Landkreis Bautzen, Sachsen
Komitat Tolnau, Ungarn
Landkreis Zabkowice, Polen

tung des Brutgebiets in den Landschaftsbereich westlich von Kützbrunn ist jedoch möglich.

Beide Strecken sind aus naturschutzfachlicher Sicht somit unter Vorbehalt zu stellen. Vorgeschlagen wird eine stets widerrufliche Genehmigung der Startstrecken mit einer Begrenzung auf zusammen maximal 10 Flugtage im Jahr. Sollten sich dabei Konflikte mit den Wiesenweihenvorkommen zeigen, wäre die Genehmigung des Startgeländes westlich Kützbrunn unverzüglich zu widerrufen.

Alternativ wäre eine Zulassung ohne Begrenzung der Starttage in den Monaten September – April mit gleichzeitigem Ausschluss in den Monaten Mai – Juli denkbar.

Grünsfeldhausen (Strecke nordwestlich Grünsfeldhausen)

Gegen das Startgelände bestehen keine Bedenken.

Großrinderfeld (3 Startpunkte)

Gegen das Startgelände bestehen keine Bedenken.

Werbach

Das Startgelände befindet sich innerhalb eines FFH-Gebiets und ist von einem besonders geschützten Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz (Magerrasen, s. rote Schraffur im beiliegenden Luftbildausschnitt) umgeben. Die Bedenken seitens des Natur- und Landschaftsschutzes können zurückgestellt werden, wenn seitens des Antragstellers gewährleistet wird, dass

1. das Grundstück Flst.-Nr. 8205 nicht mit Fahrzeugen befahren wird, bzw. dort auch keine Fahrzeuge abgestellt werden und
2. in den Magerrasenbereichen keine Trittschäden verursacht werden.

Uissigheim (Kapellenberg, Erweiterung)

Gegen das Startgelände bestehen keine Bedenken.

Dertingen

Gegen das Startgelände bestehen keine Bedenken.

Urphar (2 Startflächen, NW und NO)

Gegen das Fluggelände Urphar NW bestehen keine Bedenken.

Das Fluggelände Urphar NO befindet sich unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Leidenrain“. Nach dem Start führt die Flugrichtung direkt über die Schutzgebietsfläche. Insofern wird hier eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten.

Die Zustimmung zu den mit positiver Stellungnahme aufgeführten Startgeländen erfolgt unter folgender Auflage:

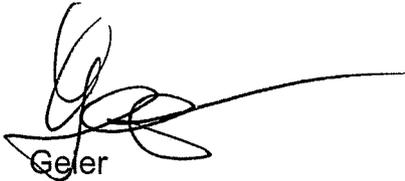
Die Zulassung ist stets widerruflich zu erteilen.

Die Zustimmung ergeht unbeschadet anderweitig eventuell erforderlicher Gestattungen und privater Rechte Dritter wie beispielsweise der Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Um Zusendung einer Mehrfertigung der jeweiligen Entscheidung wird gebeten.

Hinweis: Die Startgelände in Werbach, Dertingen und Urphar befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 5 Abs. 4 der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die an sich erforderliche Erlaubnis durch die gleichzeitig erforderliche luftverkehrsrechtliche Gestattung ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Geler